

TE AsylGH Erkenntnis 2012/2/2 A5 422994-1/2011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.02.2012

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AVG §66 Abs2

1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
1. AVG § 66 heute
 2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Spruch

A5 422.994-1/2011/6E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. SCHREFLER-KÖNIG als Vorsitzende und die Richterin Mag. UNTERER als Beisitzerin, über die Beschwerde des XXXX, Staatsangehöriger von Somalia, gegen Spruchpunkt I. des Bescheides des Bundesasylamtes vom 16.11.2011, Zl. 11 08.783-BAE, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. SCHREFLER-KÖNIG als Vorsitzende und die Richterin Mag. UNTERER als Beisitzerin, über die Beschwerde des römisch 40, Staatsangehöriger von Somalia, gegen Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides des Bundesasylamtes vom 16.11.2011, Zl. 11 08.783-BAE, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

In Erledigung der Beschwerde von XXXX wird Spruchpunkt I. des bekämpften Bescheides des Bundesasylamtes behoben und die Angelegenheit insoweit gemäß § 66 Abs. 2 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen. In Erledigung der Beschwerde von römisch 40 wird Spruchpunkt römisch eins. des bekämpften Bescheides des Bundesasylamtes behoben und die Angelegenheit insoweit gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG, Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991,, zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

I.1. Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger Somalias, reiste am 11.8.2011 illegal in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am darauffolgenden Tag den verfahrensgegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz.römisch eins.1. Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger Somalias, reiste am 11.8.2011 illegal in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am darauffolgenden Tag den verfahrensgegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz.

Bei der am Tag der Antragstellung gemäß § 19 AsylG 2005 durchgeführten Erstbefragung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes gab der Genannte zu Protokoll, in Mogadischu geboren worden zu sein und dem Volksstamm der Shiikhaal anzugehören. Er habe seine Heimat bereits im Jänner 2011 verlassen und sich bis zu seiner Einreise nach Österreich in Syrien und in weiterer Folge in Griechenland aufgehalten. Bezüglich seiner Fluchtgründe führte der nunmehrige Beschwerdeführer aus, zu befürchten, in seiner Heimat im Krieg ums Leben zu kommen.Bei der am Tag der Antragstellung gemäß Paragraph 19, AsylG 2005 durchgeführten Erstbefragung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes gab der Genannte zu Protokoll, in Mogadischu geboren worden zu sein und dem Volksstamm der Shiikhaal anzugehören. Er habe seine Heimat bereits im Jänner 2011 verlassen und sich bis zu seiner Einreise nach Österreich in Syrien und in weiterer Folge in Griechenland aufgehalten. Bezüglich seiner Fluchtgründe führte der nunmehrige Beschwerdeführer aus, zu befürchten, in seiner Heimat im Krieg ums Leben zu kommen.

I.2. Am 3.11.2011 wurde der nunmehrige Beschwerdeführer niederschriftlich vor dem Bundesasylamt einvernommen. Er gab an, dass sich seine gesamte Familie auf der Flucht befände und sich an der Grenze zu Kenia aufhalten würde. Sein Vater wäre im Jänner 2011, als sich der Beschwerdeführer selbst schon in Syrien aufgehalten habe, getötet worden. Konkret wäre der Bus, den sein Vater gelenkt habe, von Islamisten überfallen und sein Vater umgebracht worden. Er sei bereits zuvor öfter von den Islamisten telefonisch bedroht worden. Sein Vater wäre aufgefordert worden, den Beschwerdeführer als Kämpfer ausbilden zu lassen. Auch der Beschwerdeführer selbst wäre seit Ende 2009 in seinem Elternhaus mehrmals von Al Shabaab angesprochen worden. Im Juni 2010 habe man ihn sogar festgenommen. Er habe sich damals gerade auf dem Weg von XXXX nach XXXX befunden, als er auf Angehörige von Al Shabaab getroffen wäre, die ihn aufgefordert hätten, sich ihnen anzuschließen. Er sei von diesen Leuten zu deren Stützpunkt gebracht worden. Dabei sei dem Beschwerdeführer auch vorgeworfen worden, dass er ein Spion sei. Nach fünf oder sechs Tagen sei es zu einer Befreiungsaktion durch Regierungstruppen gekommen. Der Beschwerdeführer verwies auf die Vorgehensweise von Al Shabaab, Jugendliche im Alter von 8 und 25 Jahren zwangsweise zu rekrutieren. Im Zeitraum von Juni 2010 bis zu seiner Ausreise im Jänner 2011 sei nichts geschehen, der Beschwerdeführer hätte sich hier bei einem Freund versteckt gehalten. Der Genannte befürchte, aufgrund seiner Weigerung, für die Islamisten zu kämpfen, getötet zu werden. Über Nachfrage seitens der belangten Behörde verneinte der Beschwerdeführer Probleme aufgrund seiner Stammeszugehörigkeit.römisch eins.2. Am 3.11.2011 wurde der nunmehrige Beschwerdeführer niederschriftlich vor dem Bundesasylamt einvernommen. Er gab an, dass sich seine gesamte Familie auf der Flucht befände und sich an der Grenze zu Kenia aufhalten würde. Sein Vater wäre im Jänner 2011, als sich der Beschwerdeführer selbst schon in Syrien aufgehalten habe, getötet worden. Konkret wäre der Bus, den sein Vater gelenkt habe, von Islamisten überfallen und sein Vater umgebracht worden. Er sei bereits zuvor öfter von den Islamisten telefonisch bedroht worden. Sein Vater wäre aufgefordert worden, den Beschwerdeführer als Kämpfer ausbilden zu lassen. Auch der Beschwerdeführer selbst wäre seit Ende 2009 in seinem Elternhaus mehrmals von Al Shabaab angesprochen worden. Im Juni 2010 habe man ihn sogar festgenommen. Er habe sich damals gerade auf dem Weg von römisch 40 nach römisch 40 befunden, als er auf Angehörige von Al Shabaab getroffen wäre, die ihn aufgefordert hätten, sich ihnen anzuschließen. Er sei von diesen Leuten zu deren Stützpunkt gebracht worden. Dabei sei dem Beschwerdeführer auch vorgeworfen worden, dass er ein Spion sei. Nach fünf oder sechs Tagen sei es zu einer Befreiungsaktion durch Regierungstruppen gekommen. Der Beschwerdeführer verwies auf die Vorgehensweise von Al Shabaab, Jugendliche im Alter von 8 und 25 Jahren zwangsweise zu rekrutieren. Im Zeitraum von Juni 2010 bis zu seiner Ausreise im Jänner 2011 sei nichts geschehen, der Beschwerdeführer hätte sich hier bei einem Freund versteckt gehalten. Der Genannte befürchte, aufgrund seiner Weigerung, für die Islamisten zu kämpfen, getötet zu werden. Über Nachfrage seitens der belangten Behörde verneinte der Beschwerdeführer Probleme aufgrund seiner Stammeszugehörigkeit.

I.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies das Bundesasylamt den Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ab und erkannte ihm den Status

eines subsidiär Schutzberechtigten zu. Unter einem wurde dem Genannten eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt.römisch eins.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies das Bundesasylamt den Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ab und erkannte ihm den Status eines subsidiär Schutzberechtigten zu. Unter einem wurde dem Genannten eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt.

Ihre in Spruchpunkt I. abweisende Entscheidung begründete die belangte Behörde zusammengefasst mit der fehlenden Glaubwürdigkeit von dessen Angaben. Es könne weder die versuchte Zwangsrekrutierung durch Al Shabaab noch die Ermordung seines Vaters festgestellt werden. Seine Ausführungen seien "formularmäßig" gewesen und glichen den Angaben anderer Asylwerber, die schlepperunterstützt nach Österreich gelangt wären. Die belangte Behörde legte im Bescheid die ihrer Meinung nach widersprüchlichen Aussagen des Beschwerdeführers dar und hielt fest, dass selbst bei Annahme des Wahrheitsgehaltes kein asylrelevanter Sachverhalt verwirklicht würde.Ihre in Spruchpunkt römisch eins. abweisende Entscheidung begründete die belangte Behörde zusammengefasst mit der fehlenden Glaubwürdigkeit von dessen Angaben. Es könne weder die versuchte Zwangsrekrutierung durch Al Shabaab noch die Ermordung seines Vaters festgestellt werden. Seine Ausführungen seien "formularmäßig" gewesen und glichen den Angaben anderer Asylwerber, die schlepperunterstützt nach Österreich gelangt wären. Die belangte Behörde legte im Bescheid die ihrer Meinung nach widersprüchlichen Aussagen des Beschwerdeführers dar und hielt fest, dass selbst bei Annahme des Wahrheitsgehaltes kein asylrelevanter Sachverhalt verwirklicht würde.

Die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten sowie die daraus resultierende Erteilung einer befristeten Aufenthaltsberechtigung wurden unter dem Blickwinkel der schlechten Menschenrechts- und Sicherheitslage in Somalia erteilt.

I.4. Der Beschwerdeführer bekämpfte Spruchpunkt I. der Entscheidung des Bundesasylamtes fristgerecht mittels Beschwerde und monierte deren inhaltliche Rechtswidrigkeit und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften. Die ihm vorgehaltenen Widersprüche würden nicht vorliegen, da er bei seiner Erstbefragung, wo er allgemein über den Krieg berichtet habe, gar nicht im Detail zu seinen Fluchtgründen befragt worden sei. Seine Angaben bei der Einvernahme vor dem Bundesasylamt seien demgegenüber sehr konkret gewesen. Dass er als letzte Wohnadresse eine Mietwohnung im Bezirk XXXX angegeben habe, stelle keine inhaltliche Divergenz zu dem Umstand dar, dass sich der Beschwerdeführer aus Angst vor einer Zwangsrekrutierung bei einem Freund versteckt gehalten habe. Der Genannte betonte, während des gesamten Verfahrens gleichlautend von Rekrutierungsversuchen seit dem Jahr 2009 sowie von dem Vorwurf einer Spionagetätigkeit berichtet zu haben. Vor dem Hintergrund der im Bescheid getroffenen Länderfeststellungen hätte das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht als unglaubwürdig qualifiziert werden dürfen.römisch eins.4. Der Beschwerdeführer bekämpfte Spruchpunkt römisch eins. der Entscheidung des Bundesasylamtes fristgerecht mittels Beschwerde und monierte deren inhaltliche Rechtswidrigkeit und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften. Die ihm vorgehaltenen Widersprüche würden nicht vorliegen, da er bei seiner Erstbefragung, wo er allgemein über den Krieg berichtet habe, gar nicht im Detail zu seinen Fluchtgründen befragt worden sei. Seine Angaben bei der Einvernahme vor dem Bundesasylamt seien demgegenüber sehr konkret gewesen. Dass er als letzte Wohnadresse eine Mietwohnung im Bezirk römisch 40 angegeben habe, stelle keine inhaltliche Divergenz zu dem Umstand dar, dass sich der Beschwerdeführer aus Angst vor einer Zwangsrekrutierung bei einem Freund versteckt gehalten habe. Der Genannte betonte, während des gesamten Verfahrens gleichlautend von Rekrutierungsversuchen seit dem Jahr 2009 sowie von dem Vorwurf einer Spionagetätigkeit berichtet zu haben. Vor dem Hintergrund der im Bescheid getroffenen Länderfeststellungen hätte das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht als unglaubwürdig qualifiziert werden dürfen.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen:römisch zwei. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

II.1. Gemäß § 28 Abs. 1 AsylGHG, BGBl. I Nr. 2008/4, nimmt der Asylgerichtshof mit 1.7.2008 seine Tätigkeit auf. Das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), BGBl. Nr. 77/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2005, tritt mit 1.7.2008 außer Kraft.römisch zwei.1. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, AsylGHG, BGBl. römisch eins Nr. 2008/4, nimmt der Asylgerichtshof mit 1.7.2008 seine Tätigkeit auf. Das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), Bundesgesetzblatt Nr. 77 aus 1997,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, tritt mit 1.7.2008 außer Kraft.

II.2. Gemäß § 23 Abs. 1 AsylGHG idF der Dienstrechtsnovelle 2008, BGBl. I Nr. 147/2008, sind auf das Verfahren vor

dem Asylgerichtshof, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. Nr. 100, nicht anderes ergibt, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs " Berufung" der Begriff " Beschwerde" tritt.römisch zwei.2. Gemäß Paragraph 23, Absatz eins, AsylGHG in der Fassung der Dienstrechtsnovelle 2008, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 147 aus 2008,, sind auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), Bundesgesetzblatt Nr. 100, nicht anderes ergibt, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs " Berufung" der Begriff " Beschwerde" tritt.

II.3. Gemäß § 9 leg.cit. entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, sofern bundesgesetzlich nicht die Entscheidung durch Einzelrichter oder verstärkte Senate (Kammersenate) vorgesehen ist.römisch zwei.3. Gemäß Paragraph 9, leg.cit. entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, sofern bundesgesetzlich nicht die Entscheidung durch Einzelrichter oder verstärkte Senate (Kammersenate) vorgesehen ist.

II.4. Gemäß § 61 Abs. 1 AsylG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes. Gemäß Abs. 3 entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen Drittstaatssicherheit gemäß § 4, wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 5 und wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG sowie über die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung.römisch zwei.4. Gemäß Paragraph 61, Absatz eins, AsylG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes. Gemäß Absatz 3, entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen Drittstaatssicherheit gemäß Paragraph 4,, wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß Paragraph 5 und wegen entschiedener Sache gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG sowie über die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung.

II.5. Gemäß § 75 Abs. 7 AsylG 2005 sind am 1.7.2008 beim Unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren vom Asylgerichtshof nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiterzuführen:römisch zwei.5. Gemäß Paragraph 75, Absatz 7, AsylG 2005 sind am 1.7.2008 beim Unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren vom Asylgerichtshof nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiterzuführen:

1. Mitglieder des Unabhängigen Bundesasylsenates, die zu Richtern des Asylgerichtshofes ernannt worden sind, haben alle bei ihnen anhängigen Verfahren, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, als Einzelrichter weiterzuführen.

2. Verfahren gegen abweisende Bescheide, in denen eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat, sind von dem nach der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes zuständigen Senat weiterzuführen.

3. Verfahren gegen abweisende Bescheide, die von nicht zu Richtern des Asylgerichtshofes ernannten Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenates geführt wurden, sind nach Maßgabe der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes vom zuständigen Senat weiterzuführen.

II.6. Gemäß § 66 Abs. 2 AVG kann die Berufungsbehörde, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen. Gemäß Abs. 3 leg. cit. kann die Berufungsbehörde jedoch die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme auch selbst durchführen, wenn hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist.römisch zwei.6. Gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG kann die Berufungsbehörde, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen. Gemäß Absatz 3, leg. cit. kann die Berufungsbehörde jedoch die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme auch selbst durchführen, wenn hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist.

Auch der Asylgerichtshof ist zur Anwendung des§ 66 Abs. 2 AVG berechtigt (vgl. dazu VwGH 21.11.2002,2002/20/0315 und 21.11.2002, 2000/20/0084). Eine kassatorische Entscheidung darf von der Berufungsbehörde nicht bei jeder

Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes, sondern nur dann getroffen werden, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint. Die Berufungsbehörde (hier: der Asylgerichtshof) hat dabei zunächst in rechtlicher Gebundenheit zu beurteilen, ob angesichts der Ergänzungsbedürftigkeit des ihr vorliegenden Sachverhaltes die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als "unvermeidlich erscheint". Für die Frage der Unvermeidlichkeit einer mündlichen Verhandlung im Sinne des § 66 Abs. 2 AVG ist es aber unerheblich, ob eine kontradiktorische Verhandlung oder nur eine Vernehmung erforderlich ist (vgl. etwa VwGH 14.3.2001, 2000/08/0200; zum Begriff "mündliche Verhandlung" im Sinne des § 66 Abs. 2 AVG siehe VwGH 21.11.2002, 2000/20/0084). Auch der Asylgerichtshof ist zur Anwendung des Paragraph 66, Absatz 2, AVG berechtigt (vergleiche dazu VwGH 21.11.2002, 2002/20/0315 und 21.11.2002, 2000/20/0084). Eine kassatorische Entscheidung darf von der Berufungsbehörde nicht bei jeder Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes, sondern nur dann getroffen werden, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint. Die Berufungsbehörde (hier: der Asylgerichtshof) hat dabei zunächst in rechtlicher Gebundenheit zu beurteilen, ob angesichts der Ergänzungsbedürftigkeit des ihr vorliegenden Sachverhaltes die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als "unvermeidlich erscheint". Für die Frage der Unvermeidlichkeit einer mündlichen Verhandlung im Sinne des Paragraph 66, Absatz 2, AVG ist es aber unerheblich, ob eine kontradiktorische Verhandlung oder nur eine Vernehmung erforderlich ist (vergleiche etwa VwGH 14.3.2001, 2000/08/0200; zum Begriff "mündliche Verhandlung" im Sinne des Paragraph 66, Absatz 2, AVG siehe VwGH 21.11.2002, 2000/20/0084).

II.7. Der Gesetzgeber hat in Asylsachen ein zweinstanzliches Verfahren (mit nachgeordneter Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof) eingerichtet. In diesem Verfahren hat bereits das Bundesasylamt gemäß § 37 AVG den gesamten für die Entscheidung über den Asylantrag relevanten Sachverhalt zu ermitteln. Diese Anordnung des Gesetzgebers würde aber unterlaufen, wenn es wegen des Unterbleibens wesentlicher Sachverhaltsermittlungen in erster Instanz zu einer Verlagerung des Verfahrens vor den Asylgerichtshof käme und die Einrichtung von zwei Entscheidungsinstanzen damit zur bloßen Formsache würde. Es ist nicht im Sinne des Gesetzes, wenn der Asylgerichtshof, statt seine (umfassende) Kontrollbefugnis wahrnehmen zu können, eigentlich jene Stelle darstellt, die in einer Gesamtbetrachtung erstmals den für das Verfahren sowie für eine Entscheidung wesentlichen Sachverhalt ermittelt und einer Beurteilung unterzieht. Dieser Gesichtspunkt ist auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes - immer unter ausreichender Berücksichtigung des Parteieninteresses an einer raschen Erledigung des Asylverfahrens - bei der Ermessensausübung nach § 66 Abs. 2 und 3 AVG einzubeziehen.

zwei.7. Der Gesetzgeber hat in Asylsachen ein zweinstanzliches Verfahren (mit nachgeordneter Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof) eingerichtet. In diesem Verfahren hat bereits das Bundesasylamt gemäß Paragraph 37, AVG den gesamten für die Entscheidung über den Asylantrag relevanten Sachverhalt zu ermitteln. Diese Anordnung des Gesetzgebers würde aber unterlaufen, wenn es wegen des Unterbleibens wesentlicher Sachverhaltsermittlungen in erster Instanz zu einer Verlagerung des Verfahrens vor den Asylgerichtshof käme und die Einrichtung von zwei Entscheidungsinstanzen damit zur bloßen Formsache würde. Es ist nicht im Sinne des Gesetzes, wenn der Asylgerichtshof, statt seine (umfassende) Kontrollbefugnis wahrnehmen zu können, eigentlich jene Stelle darstellt, die in einer Gesamtbetrachtung erstmals den für das Verfahren sowie für eine Entscheidung wesentlichen Sachverhalt ermittelt und einer Beurteilung unterzieht. Dieser Gesichtspunkt ist auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes - immer unter ausreichender Berücksichtigung des Parteieninteresses an einer raschen Erledigung des Asylverfahrens - bei der Ermessensausübung nach Paragraph 66, Absatz 2 und 3 AVG einzubeziehen.

II.8. Der Verwaltungsgerichtshof verlangt in seiner Rechtsprechung eine ganzheitliche Würdigung des individuellen Vorbringens eines Asylwerbers unter dem Gesichtspunkt der Konsistenz der Angaben, der persönlichen Glaubwürdigkeit des Asylwerbers und der objektiven Wahrscheinlichkeit seines Vorbringens, wobei letzteres eine Auseinandersetzung mit (aktuellen) Länderberichten verlangt (VwGH vom 26.11.2003, ZI. 2003/20/0389).

zwei.8. Der Verwaltungsgerichtshof verlangt in seiner Rechtsprechung eine ganzheitliche Würdigung des individuellen Vorbringens eines Asylwerbers unter dem Gesichtspunkt der Konsistenz der Angaben, der persönlichen Glaubwürdigkeit des Asylwerbers und der objektiven Wahrscheinlichkeit seines Vorbringens, wobei letzteres eine Auseinandersetzung mit (aktuellen) Länderberichten verlangt (VwGH vom 26.11.2003, ZI. 2003/20/0389).

II.9. Ebenso hat der Verfassungsgerichtshof, in nunmehr ständiger Rechtsprechung (vgl. Erkenntnis vom 24.02.2009, ZI. U 179/08-14 u. a.), ausgesprochen, dass willkürliches Verhalten einer Behörde, das in die Verfassungssphäre eingreift,

dann anzunehmen ist, wenn in einem entscheidenden Punkt jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen wird oder ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren gar nicht stattfindet, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens oder dem Außer- Acht - Lassen des konkreten Sachverhaltes (vgl. VfSlg. 15.451/1999, 15.743/2000, 16.354/2001, 16.383/2001). Ein willkürliches Vorgehen liegt insbesondere dann vor, wenn die Behörde den Bescheid mit Ausführungen begründet, denen jeglicher Begründungswert fehlt (vgl. VfSlg. 13.302/1992 m. w. N., 14.421/1996, 15.743/2000). römisch zwei.9. Ebenso hat der Verfassungsgerichtshof, in nunmehr ständiger Rechtsprechung vergleiche Erkenntnis vom 24.02.2009, Zl. U 179/08-14 u. a.), ausgesprochen, dass willkürliches Verhalten einer Behörde, das in die Verfassungssphäre eingreift, dann anzunehmen ist, wenn in einem entscheidenden Punkt jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen wird oder ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren gar nicht stattfindet, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens oder dem Außer- Acht - Lassen des konkreten Sachverhaltes vergleiche VfSlg. 15.451 aus 1999,, 15.743 aus 2000,, 16.354 aus 2001,, 16.383 aus 2001,,). Ein willkürliches Vorgehen liegt insbesondere dann vor, wenn die Behörde den Bescheid mit Ausführungen begründet, denen jeglicher Begründungswert fehlt vergleiche VfSlg. 13.302 aus 1992, m. w. N., 14.421 aus 1996,, 15.743 aus 2000,,).

II.10. Die belangte Behörde hat die von der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts geforderten Maßstäbe eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens im gegenständlichen Fall auf Grund grober Verfahrensfehler missachtet. römisch zwei.10. Die belangte Behörde hat die von der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts geforderten Maßstäbe eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens im gegenständlichen Fall auf Grund grober Verfahrensfehler missachtet.

Das Bundesasylamt erachtet die Angaben des Beschwerdeführers als unglaubwürdig und verweist in diesem Zusammenhang auf Widersprüche und auf ein "formulärmäßiges Vorbringen". Der Asylgerichtshof vermag diese Beurteilung insofern nicht nachzuvollziehen, als der Beschwerdeführer bei seiner Einvernahme vor der belangten Behörde von Versuchen einer Zwangsrekrutierung, einer Verhaftung sowie Verbringung zu einem Stützpunkt und dem Vorwurf, als Spion für die Regierung tätig zu sein, berichtet hat. Dass er bei der gemäß § 19 AsylG 2005 durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorgenommenen Erstbefragung im Zusammenhang mit seinen Fluchtgründen angegeben hat, seine Heimat aufgrund des Krieges und der Al Shabaab-Milizen verlassen zu haben, stellt einerseits keinen Widerspruch zum konkreten Fluchtvorbringen dar, andererseits ergibt sich bereits aus der Formulierung im Erstbefragungsformular, dass der Antragsteller angehalten wird, an dieser Stelle keine Details zu seinen Fluchtgründen zu nennen (vgl. Punkt 11: " Die Befragung hat sich gemäß § 19 Abs.1 AsylG 2005 nicht auf die näheren Fluchtgründe zu beziehen, ist aber durch den AW in eigenen Worten abschließend zu beantworten). Das Bundesasylamt erachtet die Angaben des Beschwerdeführers als unglaubwürdig und verweist in diesem Zusammenhang auf Widersprüche und auf ein "formulärmäßiges Vorbringen". Der Asylgerichtshof vermag diese Beurteilung insofern nicht nachzuvollziehen, als der Beschwerdeführer bei seiner Einvernahme vor der belangten Behörde von Versuchen einer Zwangsrekrutierung, einer Verhaftung sowie Verbringung zu einem Stützpunkt und dem Vorwurf, als Spion für die Regierung tätig zu sein, berichtet hat. Dass er bei der gemäß Paragraph 19, AsylG 2005 durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorgenommenen Erstbefragung im Zusammenhang mit seinen Fluchtgründen angegeben hat, seine Heimat aufgrund des Krieges und der Al Shabaab-Milizen verlassen zu haben, stellt einerseits keinen Widerspruch zum konkreten Fluchtvorbringen dar, andererseits ergibt sich bereits aus der Formulierung im Erstbefragungsformular, dass der Antragsteller angehalten wird, an dieser Stelle keine Details zu seinen Fluchtgründen zu nennen vergleiche Punkt 11: " Die Befragung hat sich gemäß Paragraph 19, Absatz eins, AsylG 2005 nicht auf die näheren Fluchtgründe zu beziehen, ist aber durch den AW in eigenen Worten abschließend zu beantworten).

Es mag den Tatsachen entsprechen, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers den Angaben anderer Asylwerber, die aus Somalia stammen, ähnelt. Daraus alleine kann aber nicht auf von Schleppern gemachte Vorgaben und auf den mangelnden Wahrheitsgehalt geschlossen werden.

Vielmehr wäre die belangte Behörde verpflichtet, ihre eigens getroffenen Feststellungen zum Thema Zwangsrekrutierungen (vgl. insbesondere Seite 19 des angefochtenen Bescheides) konkret in Beziehung zu den Ausführungen des Beschwerdeführers zu setzen. Vor dem Hintergrund der im Bescheid gemachten Feststellung, dass "es immer schwieriger scheint, sich einer Rekrutierung zu entziehen, da die unterschiedlichen bewaffneten Gruppen immer aggressiver vorgehen" bzw. dass "eine wachsende Anzahl junger, männlicher Somali Süd/Zentralsomalia verlassen, da die Möglichkeit besteht, von einer der unterschiedlichen Milizen zwangsrekrutiert zu werden", können

die Schilderungen des Beschwerdeführers nicht ohne weiteres Ermittlungsverfahren und gezielte Befragung zu den Erlebnissen als unglaubwürdig abgetan werden. Vielmehr wäre die belangte Behörde verpflichtet, ihre eigens getroffenen Feststellungen zum Thema Zwangsrekrutierungen (vergleiche insbesondere Seite 19 des angefochtenen Bescheides) konkret in Beziehung zu den Ausführungen des Beschwerdeführers zu setzen. Vor dem Hintergrund der im Bescheid gemachten Feststellung, dass "es immer schwieriger scheint, sich einer Rekrutierung zu entziehen, da die unterschiedlichen bewaffneten Gruppen immer aggressiver vorgehen" bzw. dass "eine wachsende Anzahl junger, männlicher Somali Süd/Zentralsomalia verlassen, da die Möglichkeit besteht, von einer der unterschiedlichen Milizen zwangsrekrutiert zu werden", können die Schilderungen des Beschwerdeführers nicht ohne weiteres Ermittlungsverfahren und gezielte Befragung zu den Erlebnissen als unglaubwürdig abgetan werden.

Um eine Asylrelevanz letztlich umfassend beurteilen zu können, wäre weiters die Frage nach konkreten Schutzmöglichkeiten oder dem Bestehen einer zumutbaren innerstaatlichen Fluchtalternative zu untersuchen gewesen. Dabei wäre auch die behauptete Volksgruppenzugehörigkeit des Beschwerdeführers zu berücksichtigen und eine konkrete Aussage zur Frage zu treffen, ob diese unter Umständen die Inanspruchnahme staatlicher Schutzmechanismen oder die Niederlassung in einem anderen Landesteil verunmöglicht oder erschwert.

II.12. Von der durch § 66 Abs. 3 AVG eingeräumten Möglichkeit, die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme selbst durchzuführen, wenn "hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist", war im vorliegenden Fall schon deshalb nicht Gebrauch zu machen, weil das Verfahren vor dem Asylgerichtshof - anders als das erstinstanzliche Asylverfahren - sich als Mehrparteienverfahren darstellt (vgl. § 67b Z 1 AVG), sodass schon aufgrund der dadurch bedingten Erhöhung des administrativ-manipulativen Aufwandes bei Durchführung einer mündlichen Verhandlung, dies unter Berücksichtigung der §§ 51a bis d AVG und der Notwendigkeit der Ladung mehrerer Parteien, keine Kostenersparnis zu erzielen wäre. Hinzu kommt, dass die Vernehmung vor dem Bundesasylamt dezentral durch die Außenstellen in den Bundesländern erfolgt, während der Asylgerichtshof als zentraler Gerichtshof in Wien (mit einer Außenstelle in Linz) eingerichtet ist, sodass auch diesbezüglich eine Kostenersparnis nicht ersichtlich ist. Im Übrigen liegt eine rechtswidrige Ausübung des Ermessens durch eine auf § 66 Abs. 2 AVG gestützte Entscheidung schon dann nicht vor, wenn die beteiligten Behörden ihren Sitz am selben Ort haben (VwGH 21.11.2002, Zl. 2000/20/0084, unter Verweis auf VwGH 29.01.1987, Zl. 86/08/0243).

römisch zwei.12. Von der durch Paragraph 66, Absatz 3, AVG eingeräumten Möglichkeit, die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme selbst durchzuführen, wenn "hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist", war im vorliegenden Fall schon deshalb nicht Gebrauch zu machen, weil das Verfahren vor dem Asylgerichtshof - anders als das erstinstanzliche Asylverfahren - sich als Mehrparteienverfahren darstellt (vergleiche Paragraph 67 b, Ziffer eins, AVG), sodass schon aufgrund der dadurch bedingten Erhöhung des administrativ-manipulativen Aufwandes bei Durchführung einer mündlichen Verhandlung, dies unter Berücksichtigung der Paragraphen 51 a bis d AVG und der Notwendigkeit der Ladung mehrerer Parteien, keine Kostenersparnis zu erzielen wäre. Hinzu kommt, dass die Vernehmung vor dem Bundesasylamt dezentral durch die Außenstellen in den Bundesländern erfolgt, während der Asylgerichtshof als zentraler Gerichtshof in Wien (mit einer Außenstelle in Linz) eingerichtet ist, sodass auch diesbezüglich eine Kostenersparnis nicht ersichtlich ist. Im Übrigen liegt eine rechtswidrige Ausübung des Ermessens durch eine auf Paragraph 66, Absatz 2, AVG gestützte Entscheidung schon dann nicht vor, wenn die beteiligten Behörden ihren Sitz am selben Ort haben (VwGH 21.11.2002, Zl. 2000/20/0084, unter Verweis auf VwGH 29.01.1987, Zl. 86/08/0243).

II.13. Ausgehend von diesen Überlegungen war im vorliegenden Fall dem diesbezüglichen Antrag in der Beschwerde Rechnung zu tragen und das dem Asylgerichtshof gemäß § 66 Abs. 2 und 3 AVG eingeräumte Ermessen im Sinne einer kassatorischen Entscheidung zu üben. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass im Fall eines gemäß § 66 Abs. 2 AVG ergangenen aufhebenden Bescheides die Verwaltungsbehörden (lediglich) an die die Aufhebung tragenden Gründe und die für die Behebung maßgebliche Rechtsansicht gebunden sind (vgl. z.B. VwGH 22.12.2005, Zl. 2004/07/0010, VwGH 08.07.2004, Zl. 2003/07/0141); durch eine Zurückverweisung nach § 66 Abs. 2 AVG tritt das Verfahren aber in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des aufgehobenen Bescheides befand (VwGH 22.05.1984, Zl. 84/07/0012), sodass das Bundesasylamt das im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erstattete weitere Parteivorbringen zu berücksichtigen hat.

römisch zwei.13. Ausgehend von diesen Überlegungen war im vorliegenden Fall dem diesbezüglichen Antrag in der Beschwerde Rechnung zu tragen und das dem Asylgerichtshof gemäß Paragraph 66, Absatz 2 u, n, d, 3 AVG eingeräumte Ermessen im Sinne einer kassatorischen Entscheidung zu üben. Der

Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass im Fall eines gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG ergangenen aufhebenden Bescheides die Verwaltungsbehörden (lediglich) an die die Aufhebung tragenden Gründe und die für die Behebung maßgebliche Rechtsansicht gebunden sind vergleiche z.B. VwGH 22.12.2005, Zl. 2004/07/0010, VwGH 08.07.2004, Zl. 2003/07/0141); durch eine Zurückverweisung nach Paragraph 66, Absatz 2, AVG tritt das Verfahren aber in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des aufgehobenen Bescheides befand (VwGH 22.05.1984, Zl. 84/07/0012), sodass das Bundesasylamt das im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erstattete weitere Parteivorbringen zu berücksichtigen hat.

Schlagworte

Kassation, mangelnde Sachverhaltsfeststellung, Sicherheitslage, staatlicher Schutz, Volksgruppenzugehörigkeit, Zwangsrekrutierung

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2012

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at